

Soldabzüge für die Unterkunft in Zimmern

Autor(en): **Schönmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **14 (1941)**

Heft 12

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soldabzüge für die Unterkunft in Zimmern

mitgeteilt von Oblt. Qm. Schönmann, Basel

In einer kleinen Anfrage an den Bundesrat heisst es: Der Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941 über „die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes“ schreibt vor, dass als Beitrag an die Mehrleistungen des Bundes für „die Unterkunft in Zimmern“ Soldabzüge vorzunehmen sind. Es geht aus diesen Bestimmungen klar hervor, dass die Soldabzüge in den Fällen zu machen sind, wo der Offizier ein Zimmer bezieht. Nun stellten sich die militärischen Verwaltungsorgane auf den Standpunkt, dass die Soldabzüge auf jedem Soldtag zu berechnen sind, mag der Offizier ein Zimmer beziehen oder nicht. Dies hat zur Folge, dass ein Leutnant der Gebirgstruppen, der zehn Tage im Zelt oder in einer Decke eingewickelt auf dem harten Boden oder gar in einer Eishütte schläft, einen Soldabzug von Fr. 5.— erleidet, trotzdem auch der Bund während dieser zehn Tage keine Entschädigung für die Unterkunft des Offiziers zu bezahlen hat. Dagegen würde dem gleichen Offizier, falls er an seinem Wohnort Militärdienst leistet und im eigenen Haushalt nächtigt, kein Soldabzug berechnet. Somit trifft der Soldabzug in besonders ungerechter Weise die Offiziere der Gebirgstruppen.

Der Bundesrat antwortet darauf u. a.:

Zur Verwirklichung der Neuordnung betr. die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes, die für den Bund bedeutende Mehrauslagen zur Folge hatte, sind sowohl für die Offiziere der Stäbe wie für die Truppenoffiziere Soldabzüge festgesetzt worden, die nicht etwa ein Entgelt für die im Einzelfalle dem Offizier vom Bunde zur Verfügung gestellte Unterkunft darstellen, sondern allgemein eine Herabminderung der dem Bunde entstandenen Mehrbelastung zum Zwecke haben. Bei der Höhe des Soldabzuges, der sich im bescheidenen Rahmen bewegt und für Stabsoffiziere einerseits und Hauptleute und Subalternoffiziere andererseits abgestufte Ansätze aufweist, dürfte den Verhältnissen in gebührender Weise Rechnung getragen worden sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Truppenoffiziere bisher für ihre Zimmerunterkunft selber aufzukommen hatten. Sie erfuhren durch die Neuordnung eine ganz wesentliche Besserstellung; eine Änderung ist vorläufig nicht beabsichtigt.

Vom Feldfourier zum Fouriergehilfen

von Lt. Qm. Mosimann

Es ist eine bekannte Tatsache, dass bei der Kriegsmobilmachung 1939 nicht alle Rechnungsstellen besetzt waren. Vor allem fehlte es an Einheitsfourieren. Um dem abzuhelpen, wurden in kurzen Spezialkursen — *Feldfourierschulen* — Wehrmänner aller Grade und Waffen mit den Grundlagen des Rechnungswesens und der Verpflegung vertraut gemacht.

Durch eine besondere Beförderungsverordnung avancierten diese Kursabsolventen successive zum Fouriergrad empor. Dass diese „Schnellbleiche“ viel Neid und Missgunst bei Kameraden, die nebst Aktivdienst noch 4 Monate abverdienen mussten, heraufbeschwor, darüber brauche ich keine weitem Worte zu verlieren.